



**Fondation Collective
Open Pension**

Kostenreglement

In Kraft seit 01.01.2017



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZWECK.....	3
2.	REGLEMENTARISCHE BEITRAGSZAHLUNGEN FÜR VERWALTUNGS- KOSTEN	3
3.	LEISTUNGEN FÜR DIE VERSICHERTEN PERSONEN.....	3
4.	KOSTEN BEI NICHTEINHALTUNG DER PFLICHTEN DURCH DEN ARBEIT- GEBER	3
5.	WEITERE LEISTUNGEN.....	4
6.	KÜNDIGUNG DER ANSCHLUSSVEREINBARUNG	5
7.	VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	5



1. ZWECK

- ¹ Das vorliegende Reglement regelt die Behandlung der entstandenen Kosten im Rahmen der Anschlussvereinbarung, die durch das Unternehmen, die Unternehmensgruppe oder den Verein/Verband mit der Fondation Collective Open Pension (nachfolgend: «die Stiftung») abgeschlossen wurde. Es ist integrierender Bestandteil der Anschlussvereinbarung.

2. REGLEMENTARISCHE BEITRAGSZAHLUNGEN FÜR VERWALTUNGSKOSTEN

- ¹ im Rahmen der reglementarischen Beiträge erhebt die Stiftung zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Verwaltungskostenbeiträge, deren Höhe im versicherungstechnischen Anhang zum Vorsorgereglement festgelegt ist.
- ² Bei einem Anschluss über eine Gemeinschaftskasse betragen die Verwaltungskosten betreffend aktive Versicherte mindestens CHF 600¹ pro Jahr. Für ein Vorsorgewerk betragen die Verwaltungskosten mindestens CHF 5'000.
- ³ Diese Verwaltungskosten umfassen insbesondere das Hosting der Daten, die Buchhaltung (abgesehen von der Wertschriftenbuchhaltung), die gängige administrative Verwaltung wie die Ein- und Austritte, Einkäufe, Lohnänderungen sowie Druck und Versand der Vorsorgedokumente. Die Kosten im Zusammenhang mit den Leistungen gemäss dem folgenden Kapitel sind nicht inbegriffen.
- ⁴ Die Stiftung prüft regelmässig die Angemessenheit der reglementarischen Verwaltungskostenbeiträge und beschliesst bei Bedarf den effektiven Aufwendungen entsprechend eine Erhöhung oder Senkung.

3. LEISTUNGEN FÜR DIE VERSICHERTEN PERSONEN

- ¹ Die unten aufgeführten Leistungen werden dem Versicherten basierend auf den nachfolgend angegebenen Pauschalsätzen direkt in Rechnung gestellt.

Leistungen	Kosten in CHF pro Fall
Bearbeitungsaufwand betreffend einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung	400
Eintragung einer Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung	200
Pfandverwertung	300

4. KOSTEN BEI NICHTEINHALTUNG DER PFLICHTEN DURCH DEN ARBEITGEBER

- ¹ Die unten aufgeführten Leistungen werden dem Arbeitgeber fallweise und basierend auf den nachfolgend angegebenen Pauschalsätzen direkt in Rechnung gestellt. Sie werden vom Kontokorrentkonto des Arbeitgebers abgebucht.

¹ Sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beträge verstehen sich netto, d.h. zuzüglich MWST.



Leistungen	Kosten in CHF pro Fall
Mutationen, die nach Erstellung der Jahresprämienabrechnung (Jahresendverarbeitung) rückwirkend ins Vorjahr oder noch weiter zurück wirksam werden.	Nach Aufwand, jedoch mindestens CHF 300
Zahlungsaufforderung per Einschreiben (ab der 2.)	100
Information an die Vorsorgekommission im Fall von Beitragsausständen gemäss Art. 86b Abs. 3 BVG und Information an die Aufsichtsbehörde	200
Erstellung eines Zahlungsplans	500
Betreibung	500
Rechtsöffnung	1'000
Fortsetzungsbegehren	300
Konkursbegehren	500

5. WEITERE LEISTUNGEN

- 1 Bei Bedarf können die unten aufgeführten Leistungen bei der Stiftung beantragt werden. Vorbehaltlich der Annahme durch die Stiftung ist der Kostenaufwand im Rahmen solcher Mandate gemäss den nachfolgend aufgeführten Stundenansätzen zu begleichen. Sie werden dem Arbeitgeber direkt in Rechnung gestellt und von seinem Kontokorrentkonto abgebucht.

Leistungen	Kosten in CHF
Unterjährige Änderung des Vorsorgeplans	Nach Aufwand, jedoch mindestens CHF 500
Aufrechterhaltung eines Vertrags ohne aktive Versicherte	400 pro Jahr

- 2 Alle übrigen Sonderaufwendungen auf Mandat des Arbeitgebers (abgesehen von der gängigen Verwaltung) werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3 Bei Bedarf können die unten aufgeführten Leistungen bei der Stiftung beantragt werden. Der jeweilige Aufwand wird der entsprechenden angeschlossenen Einheit belastet.

Leistungen	Kosten in CHF
Verteilung der freien Mittel, inkl. Überschuss, nach spezifischem Verteilungsschlüssel (Vorschlag und Umsetzung)	285 pro Stunde
Beratung und Umsetzung einer Teilliquidation auf Ebene der angeschlossenen Einheit	285 pro Stunde
Beratung zur Umsetzung eines Sanierungskonzepts	285 pro Stunde
Spezifische Mandate	285 pro Stunde



6. KÜNDIGUNG DER ANSCHLUSSVereinbarung

- ¹ Bei Auflösung eines Anschlussvertrags einer Gemeinschaftskasse fallen keine Verwaltungskosten an. Bei Vorsorgewerken fallen für die Auflösung jedoch die folgenden Zusatzkosten an:

Anschlussdauer	Kosten in CHF
3 Jahre	2'000
4 Jahre	1'000
Darüber hinaus	0

- ² Zudem können ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung Kosten gemäss Artikel 5 Abs. 3 zur Folge haben.

7. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

- ¹ Der Originaltext des vorliegenden Reglements wurde in französischer Sprache ausgearbeitet. Es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- ² Bei Unterschieden zwischen der französischen Originalversion und Übersetzungen in andere Sprachen ist der französische Originaltext rechtsverbindlich.
- ³ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Für den Stiftungsrat

Der Präsident

Mitglied des Stiftungsrats

